

TOP:

Beschlussvorlage  
Öffentlich :JaAmt/Geschäftszeichen  
Federführendes Amt :BauamtDatum Drucksache-Nr.:01-114-2026  
27.10.2026

## Beratungsfolge

| Gremium/Ausschuss                        | Termin     | Genehmigung | Stimmverhältnis | J | N | E |
|------------------------------------------|------------|-------------|-----------------|---|---|---|
| Bau-/Wirtschafts- und<br>Umweltausschuss | 12.11.2026 |             |                 |   |   |   |
| OBR Kremen                               | 16.11.2026 |             |                 |   |   |   |
| Stadtverordnetenversammlung              | 19.11.2026 |             |                 |   |   |   |

Betreff:

Beratung und Beschluss: Teileinziehung für Teilfläche Storchenweg mit der Beschränkung auf die Benutzungsart Fußgänger und Radfahrer und Umstufung

## Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremen beschließt auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) die Teileinziehung und Umstufung für ein Teilabschnitt der Verkehrsfläche

Storchenweg.

Die Widmung wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass die Benutzerart als gemeinsamer Geh- und Radweg auf Fußgänger und Radfahrer in einem Abschnitt des Storchenweges begrenzt wird. Damit geht folglich auch die Umstufung der Fläche in die Kategorie beschränkt öffentliche Straßen einher. Der betreffende Straßenabschnitt ist in der Anlage, welcher Bestandteil des Beschlusses ist, kenntlich gemacht.

Die Teileinziehungsverfügung einschließlich Umstufung nebst Lageplan liegt dem Beschluss bei.

Beratungsergebnis:

|          |             |     |
|----------|-------------|-----|
| Gremium: | Sitzung am: | TOP |
|----------|-------------|-----|

|               |               |         |           |              |
|---------------|---------------|---------|-----------|--------------|
| Anz. Mitgl. : | dav. anwesend | Ja..... | Nein..... | Enthalt..... |
|---------------|---------------|---------|-----------|--------------|

|                   |                     |
|-------------------|---------------------|
| Laut Vorlage..... | Abweichende Vorlage |
|-------------------|---------------------|

eingebraht durch :Bürgermeister  
Bearbeiter :Herr C. Artymiak

.....  
Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

#### Problembeschreibung/Begründung

Nach den gesetzlichen Vorschriften des Straßenrechts ist der Gebrauch einer öffentlichen Straße jedermann im Rahmen der Widmung und den verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Eine Beschränkung des öffentlichen Verkehrs ist neben den straßenrechtlichen Vorschriften (Einziehung/Teileinziehung innerhalb der Widmungsverfügung einer Verkehrsfläche) nur nach den Vorschriften der StVO möglich.

In der Vergangenheit wurde bereits für den Storchenweg die Teileinziehung mit der Beschränkung auf den Anliegerverkehr (Beschluss Nr. 01-182-2022) vollzogen.

Da entsprechend der Vorschriften der StVO keine zwingenden Gründe für das Aufstellen der Beschilderung (z. B. erhöhte Gefahrenlage) vorhanden sind, ist vor der Anordnung der Verkehrszeichen (240, gemeinsamer Geh- und Radweg und 357-50, und ggf. für Radverkehr und Fußgänger durchlässige Sackgasse) eine Teileinziehung erforderlich.

Eine Teileinziehung wird notwendig, wenn eine Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird. Der Status einer öffentlichen Straße bleibt dennoch erhalten. Mit der Beschränkung auf einen bestimmten Benutzerkreis geht eine Änderung der Einteilung der Straße nach Brandenburgischen Straßengesetz einher. Für das Teilstück, welches nunmehr nur noch bestimmten Benutzungsarten vorbehalten ist, ändert sich die Kategorie in beschränkt öffentlichen Straßen. Damit erfolgt eine Umstufung der Straßenkategorie von Gemeindestraße in die Gruppe beschränkt öffentlicher Straße (Abstufung) nach § 7 Brandenburgisches Straßengesetz.

Der Storchenweg ist nur im nördlichen Abschnitt vom Seeweg kommend bis zum Ende Storchenweg 5 asphaltiert. Im weiteren Verlauf führt der Weg als unbefestigter Weg weiter bis zur Ruppiner Chaussee. Im Bereich der Ruppiner Chaussee dient die Verkehrsfläche als Zufahrt zu den Grundstücken Ruppiner Chaussee 21 und 23. Die durchschnittliche Fahrbahnbreite liegt zwischen 3,40 m und 3,85 m. Durch die Erschließung des Wohngebietes im Seeweg und der damit verbundenen hochfrequentierten Nutzung durch Schüler und Schülerinnen der Grund- und Oberschule der kürzesten Verbindung zum Schulstandort in der Straße der Einheit sichert die Stadt damit den Schulweg. Autoverkehr, insbesondere auch Lieferdienste gefährden hier die anderen Verkehrsteilnehmer. Der unbefestigte Straßenbereich ist dem Ausbaugrad nach auch nicht geeignet, den fahrenden Verkehr zu bewältigen. Mit der Teileinziehung und Umstufung wird eine Wohnumfeldverbesserung und Verkehrsberuhigung unter Erhöhung der Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer erreicht. Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls wiegen hier höher als eine kurze für den motorisierten Verkehr ungeeignete Fahrverbindung.

Die Ankündigung wurde im Zeitraum 22.06.2026 bis einschließlich 21.09.2026 öffentlich bekannt gemacht und hat damit drei Monate ausgelegen. In diesem Zeitraum konnten etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Teileinziehung geltend gemacht werden. Es sind im Zeitraum keine Anmerkungen, Hinweise oder Bedenken vorgetragen worden.

Wie im Einzelnen die Beschilderung aufgrund der Teileinziehung erfolgen wird, ist mit dem Straßenverkehrsamt zu erörtern.

#### Finanzielle Auswirkung

Gesamtkosten der Maßnahmen: 800 EUR

Jährliche Folgekosten: 0 EUR

Produktsachkonto: 54101.5221000